

sich ergebende Saldo, für den sie belangt werden, jene Summe überstiege. Dies war aber hier nicht der Fall, indem der Saldo auf Ende Dezember 1909 bezw. 18. Januar 1910, für welchen der Kläger der Volksbank aufkam, nur 3338 Fr. 15 Cts. betrug, während die Bürgschaft auf den « jeweils geschuldeten Kontokorrent-Saldo bis zum Kreditbetrage von 28,000 Fr. zuzüglich ausstehenden Zinsen und Provisionen » ging. Dem von der Beklagten angeführten Urteil der I. Zivilabteilung vom 3. April 1914 i. S. Werthmüller lag ein anderer Tatbestand — Geltendmachung des Saldos aus einem durch Konkurs des Hauptschuldners aufgehobenen Kontokorrentverhältniss und Zahlung eines der verbürgten Summe entsprechenden Betrages des Saldos aus der Masse — zu Grunde. Es trifft daher auf den vorliegenden Fall nicht zu, so dass die Frage, ob es nicht auch von dem damals gegebenen Tatbestande ausgegangen anfechtbar erscheine, nicht geprüft zu werden braucht.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird dahin gutgeheissen, dass in teilweiser Abänderung des Urteils des Appellationshofs des Kantons Bern I. Zivilkammer vom 28. Februar 1918 das Klagegehehren 1 abgewiesen wird.

45. Urteil der I. Zivilabteilung vom 1. Juni 1918

i. S. Hodel, Bösch & Cie gegen Schweizer. Bankverein A.-G.

Auftrag zur Einkassierung von Wechselakzepten. Annahme der Zahlung von Seite eines Dritten. Pflicht zur Berichterstattung an den Auftraggeber?

A. — Die Firma Hodel, Bösch & C^{ie}, die in Luzern ein Bankgeschäft betreibt, stand in Geschäftsverbindung mit einem gewissen J. Fleischmann in Luzern, der gewerbmässig Generalabonnements der Schweiz. Bundesbahnen gegen Ratenzahlungen an kleine Geschäftsleute abgab.

Für die einzelnen Raten liess Fleischmann sich Akzepte ausstellen, die er bei Hodel, Bösch & C^{ie} diskontieren liess. Diese wiederum gaben diejenigen Wechsel, deren Akzeptanten in Zürich wohnhaft waren, dem Schweiz. Bankverein zum Inkasso. Vom Monat November 1912 an kam es nun vor, dass Fleischmann, welcher inzwischen seinen Wohnsitz nach Zürich verlegt hatte, vor dem Verfall solcher Wechsel am Schalter des Bankvereins erschien und bat, man möchte die Wechsel den Bezogenen nicht vorweisen, er werde für Zahlung besorgt sein. Der Kassier entsprach jeweilen diesem Ansuchen und nahm von Fleischmann die Zahlungen entgegen, ohne Hodel, Bösch & C^{ie} davon Mitteilung zu machen, dass nicht der Bezogene, sondern Fleischmann selbst den Wechsel eingelöst habe. Am 17. Juli 1913 verschwand dann Fleischmann von Zürich, worauf es sich herausstellte, dass ein grosser Teil der damals im Besitz von Hodel, Bösch & C^{ie} befindlichen Wechsel gefälschte Akzepte trug.

Mit der vorliegenden Klage verlangt nun diese Firma vom Bankverein den Ersatz des Schadens, der ihr infolge der Nichteinlösung der gefälschten Wechsel entstanden sei, im Betrage von 11,750 Fr., mit der Begründung, die Beklagte habe ihre Pflichten als Inkassomandatarin verletzt.

B. — Durch Urteil vom 24. August 1917 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich die Klage in vollem Umfange abgewiesen.

C. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Aufhebung und auf Gutheissung der Klage, eventuell auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Durchführung eines Beweisverfahrens über die Höhe des erlittenen Schadens.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — (Prozessuale Frage.)
2. — Es ist davon auszugehen, dass ein Auftrag zur

Einkassierung von Wechselakzepten vorliegt, und zwar nicht ein einziges (Gesamt) Mandat, sondern eine grosse Anzahl von solchen. Bei jedem Akzept, das die Klägerin der Beklagten übergab, wurde ein selbständiges Auftragsverhältnis zwischen den Parteien begründet; dem Inhalt nach stimmten alle Aufträge überein: Inkasso der im Wechsel verkörperten Forderung.

Dass für die Art und Weise der Einkassierung der Wechsel besondere Weisungen erteilt worden seien, ist nicht behauptet. Massgebend ist daher Art. 394 OR, wonach der Beauftragte das ihm übertragene Geschäft «vertragsgemäss», d. h. im Interesse und nach dem Willen des Auftraggebers, zu besorgen hat. Das Inkasso von Wechselakzepten geschieht normalerweise durch die Vorweisung des Wechsels bei dem Akzeptanten zur Zahlung; die Erhebung eines Protestes war nicht nötig, da alle Akzente den Vormerk tragen: «ohne Kosten». Die Beklagte hat denn auch die Aufträge in der Mehrzahl der Fälle so ausgeführt. Es fragt sich aber, ob die von ihr in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen gewählte Art der Erledigung durch Entgegennahme der Zahlung seitens des Wechselausstellers Fleischmann als vertragsgemäss, im Interesse der Auftraggeberin gelegen, zu betrachten sei. Welche Angaben Fleischmann jeweilen dem Kassier der Beklagten gemacht hat, als er sich vor dem Verfall des betreffenden Wechsels bei dem Kassaschalter einfand und ersuchte, den Wechsel nicht beim Akzeptanten vorzuweisen, ist im einzelnen nicht festgestellt. Die Beklagte behauptet, er habe stets ganz glaubhafte Gründe angegeben, z. B. einmal er habe den Wechselschuldner betrieben und müsse den Wechsel einlösen, damit er ihm dem Audienzrichter vorweisen könne.

Der Erledigung des Inkassoauftrages durch Annahme der Zahlung von Seite eines Dritten steht grundsätzlich nichts entgegen. Es handelt sich um eine Geldschuld, bei deren Tilgung ein Interesse an der persönlichen Leistung durch den Schuldner nicht besteht. Wird die Zahlung

durch einen Dritten geleistet, so fällt eine Veranlassung, den Wechsel dem Bezogenen vorzuweisen, dahin. Dazu kommt, dass bei den in Frage kommenden Wechseln der Zahlende nicht ein beliebiger Dritter, sondern der aus dem Wechsel ebenfalls verpflichtete Wechselaussteller war, sodass sein Interesse an der Einlösung ohne weiteres klar ist. Es ist nicht einzusehen, wieso die Entgegennahme der Zahlung seitens des Wechselausstellers die Interessen der Auftraggeberin, die einzig auf Einlösung gingen, verletzen konnte. Auch die gesetzlichen Bestimmungen über den Wechsel bieten für eine andere Auffassung keinen Anhaltspunkt. Aus Art. 735 OR im besondern, auf den sich die Klägerin beruft, ist für die zu lösende Frage nichts herzuleiten.

3. — Die Klägerin behauptet aber, diese Art der Ausführung des Inkassomandates sei, wenn auch an sich nicht unzulässig, hier deshalb zu einer vertragswidrigen geworden, weil die Zahlungen durch Fleischmann, die jedenfalls nicht die normale Erledigung des Auftrages gewesen seien, sich häufig wiederholt hätten und deshalb bei dem Kassier der Beklagten Verdacht hätten erwecken müssen, indem Fleischmann versucht habe, die Vorweisung der Wechsel bei den Akzeptanten zu verhindern. Daraus zieht die Klägerin den Schluss, die Beklagte sei verpflichtet gewesen, wenn auch nicht die Wechsel den Akzeptanten zu präsentieren, doch wenigstens sie, in ihrer Eigenschaft als Auftraggeberin, von den Zahlungen Fleischmanns zu benachrichtigen. Auch eine solche Pflicht kann indessen aus dem Inkassomandat nicht abgeleitet werden. Es ginge zu weit, als stillschweigenden Inhalt des Auftrages anzunehmen, dass die Beklagte der Klägerin von der Einlösung der Wechsel durch Fleischmann Kenntnis geben musste, weil sie bei unbefangener Beurteilung der Sachlage habe erkennen müssen, das Interesse der Klägerin fordere eine solche Mitteilung. Zweck der Benachrichtigung wäre nach dem Gutachten Humitzsch gewesen, der diskontierenden Stelle ein

Urteil über Zahlungs- und Kreditfähigkeit der Wechselschuldner zu ermöglichen, sowie zu verhindern, dass im Wechselverkehr unlautere Praktiken einreissen, wie sie in Form von Gefälligkeits-, Keller- und Reitwechseln oder Falsifikaten gelegentlich zum Ausdruck kämen. Letztere Erwägung mag vom Standpunkt des Bankfachmannes und eventuell auch des Gesetzgebers aus von Interesse sein. Die erstere trifft jedenfalls hier nicht zu: die Klägerin hatte kein Interesse daran, über die Zahlungsfähigkeit der Wechselakzeptanten aufgeklärt zu werden, wenn die Wechsel sowieso eingelöst wurden. Für sie war die Zahlung das einzig Wichtige. Zudem hatte sie ja ihrerseits die Wechsel von Fleischmann zum Inkasso erhalten; es war also ihr eigener Auftraggeber, der sie einlöste und damit das Inkasso, mit dem er die Klägerin beauftragt hatte, zur Erledigung brachte.

4. — Eine Pflicht zur Berichterstattung könnte höchstens dann angenommen werden, wenn sich beim Verkehr etwas derart Abnormales gezeigt hätte, dass die Beklagte daraus auf unlautere, die Klägerin schädigende Handlungen Fleischmanns, insbesondere auf eine Fälschung der Wechselunterschriften, schliessen musste. Allein so wie die Umstände lagen und bei der Geringfügigkeit der einzelnen Beträge konnte der Beklagten bezw. ihrem Kassier nicht zugemutet werden, gerade an diesen unwahrscheinlichen Fall zu denken und, weil mit einer solchen Möglichkeit zu rechnen sei, die Klägerin zu avisieren, oder gar sich bei den Akzeptanten selber zu erkundigen, um jene vor den Folgen einer strafbaren Handlung Fleischmanns zu schützen. Da sich mannigfache Gründe vermuten liessen, aus denen die Zahlung vom Aussteller Fleischmann statt von den Akzeptanten geleistet wurde, lag es umso ferner, auf die Möglichkeit der Fälschung ihrer Unterschriften zu verfallen, für welche keine Anhaltspunkte vorlagen. Auch steht nicht etwa fest, dass im Verkehr zwischen den Banken eine Uebung bestünde, wonach eine Bank, die von einer

anderen Wechsel zur Einkassierung erhält, diese jedesmal avisiert, wenn der Wechsel durch eine andere Person als den Bezogenen eingelöst wird. Eine solche Uebung hat übrigens die Klägerin selber nicht behauptet, und auch das Gutachten Humitzsch beruft sich nicht darauf, sondern auf die Praxis, wie sie von der Schweizer Nationalbank gehandhabt wird. Allein diese ist natürlich für den Verkehr der Privatbanken unter sich nicht ohne weiteres massgebend. Danach kann in der Unterlassung der Mitteilung der Zahlungen Fleischmanns an die Klägerin weder eine Verletzung der von der Beklagten übernommenen vertraglichen Pflichten, noch etwa ein Verhalten erblickt werden, das abgesehen vom Vertragsverhältnis als ein schuldhaftes bezeichnet werden könnte.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 24. August 1917 bestätigt.

46. Urteil der I. Zivilabteilung vom 7. Juni 1918
i. S. Vitz gegen Gross.

Pacht. Bestimmbarkeit des Zinses. Pflicht des Pächters zur Benutzung und Ausbeutung des Pachtgegenstandes. Rücktrittsrecht des Verpächters i. S. von Art. 294 OR.

A. — Durch Vertrag vom 1. Dezember 1914 verpachtete der Beklagte Gross dem Kläger Vitz seine Grundstücke in der Gemarkung Rietheim. Dem Pächter wurde das Recht eingeräumt, die Ländereien sowohl unter als oberirdisch auszubeuten, insbesondere « den vorkommenden Gips abzubauen », und auf den gepachteten Grundstücken Gebäude zu errichten, wie auch alle für seine Betriebszwecke erforderlichen Vorkehren zu treffen. Der Ertrag der durch den Betrieb des Pächters nicht in Anspruch genommenen Wiesen sollte dem Verpächter